

## **Antrag**

**der Abgeordneten Martin Dolzer, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,  
Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Cansu Özdemir,  
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Zusatzantrag zur Drs. 21/19056 beziehungsweise 21/17907 Entwurf  
eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes  
und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum  
Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz**

Der Entwurf zur Änderung des „Hamburgischen Transparenzgesetzes und des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes sowie zum Erlass des Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz“ schränkt an mehreren Stellen die Transparenz ein und vollzieht unnötige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Bislang galt das Hamburgische Transparenzgesetz zu Recht als fortschrittlichstes in Deutschland – es geht auf eine Volksinitiative von Mehr Demokratie e.V., Chaos Computer Club e.V. und Transparency International zurück. Der Senatsentwurf sieht vor, es in einigen Bereichen deutlich zu erschweren, Informationen bei der Verwaltung anzufragen sowie den Datenschutz von Antragstellern/-innen deutlich abzuschwächen.

Wenn Namen und Informationen von Dritten bei Informationsanträgen betroffen sind – also etwa personenbezogene Daten in Dokumenten der Verwaltung, Geschäftsgeheimnisse oder auch das Urheberrecht – sollen die Betroffenen grundsätzlich den Namen und die Anschrift von Antragstellern/-innen erhalten dürfen. Gegen diese Regelung bestehen erhebliche europarechtliche Bedenken. Zudem kann, wenn bei jeder kritischen Anfrage der Name und die Anschrift mitzuteilen sind, eine Aufdeckung von Missständen zum persönlichen Risiko des Anfragenden werden.

Eine große Errungenschaft des Hamburger Transparenzgesetzes war es, dass wichtige Verträge der öffentlichen Hand veröffentlicht werden müssen, bevor sie in Kraft treten. Dies nimmt der Entwurf zurück.

Dazu kommen noch weitere geplante Einschränkungen der Informationsfreiheit: Die komplette Steuerverwaltung wäre vom Gesetz ausgenommen, geistiges Eigentum über Gebühr geschützt, die Veröffentlichungspflicht für Dienstabweisungen fiel weg und private Stellen könnten hohe Gebühren verlangen. Zudem sollen staatliche Behörden sich künftig auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen können.

Um den fortschrittlichen Charakter des Gesetzes zu erhalten und die Norm an einigen Stellen zu entwickeln, beantragen wir die im Petitem genannten Änderungen zum Entwurf.

**Die Bürgerschaft möge folgende Änderungen beschließen:**

1. In § 1 (2) „amtlichen“ wird gestrichen,
2. in § 2 (1) „Amtliche“ wird gestrichen,

3. in § 3 (1) Nummer 6 wird wie folgt geändert: Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
4. in § 3 (1) Nummer 7 wird „Ergebnisse“ gestrichen und nach „Landesstatistiken“ das Wort „Bezirksstatistiken“ eingefügt,
5. in § 3 (1) Nummer 13 wird am Anfang „Bauanträge, Bauvoranfragen und“ eingefügt,
6. in § 3 (1) werden folgende Punkte Nummern 16 bis 23 neu eingefügt:
  - Nummer 16    Anträge zu Probebohrungen
  - Nummer 17    Daten und Pläne zu Änderungen in Liegenschaftsangelegenheiten sind vor Entscheid zu veröffentlichen
  - Nummer 18    Art und Umfang von drittmittelfinanzierter Forschung an Hochschulen aufgeschlüsselt in Personal-, Sach- und Forschungskosten
  - Nummer 19    Aufwendungen durch Dritte im Bereich der Hochschulen insbesondere bei Stiftungsprofessuren und Sponsoring
  - Nummer 20    Die Zusammensetzung von Hochschulräten
  - Nummer 21    Das Vermögen der Stadt Hamburg
  - Nummer 22    Der Beteiligungsbericht der Hansestadt Hamburg
  - Nummer 23    Sämtliche in öffentlichen juristischen Datenbanken zur Verfügung stehenden Gerichtsurteile,
7. in § 3 (2) Nummer 1 wird „soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg oder der veröffentlichungspflichtigen Stellen selbst erheblich beeinträchtigt werden“ gestrichen,
8. § 3 (2) Nummer 2 wird wie folgt geändert: „Dienstabweisungen sowie alle weiteren, den in Nummer 1 und in diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.“
9. in § 4 (1) Nummer 4 wird nach „Flurstücknummer“ das Wort „und Belegenheit“ eingeführt,
10. in § 4 (5) wird der in Drs. 21/17907 eingefügte Satz „Auf Nachfrage der oder des Betroffenen legt die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offen.“ gestrichen,
11. In § 5 Nummer 1 wird „über die Staatsanwaltschaft als Fachaufsichtsbehörde“ gestrichen,
12. § 5 Nummer 3 wird gestrichen,
13. § 5 Nummer 4 wird wie folgt geändert: „für Vorgänge der Steuererhebung und Innenrevision“,
14. § 5 Nummer 7 wird gestrichen,
15. in § 7 (2) wird nach „Geheimhaltungsinteresse überwiegt“ folgender Abschnitt eingefügt: „Das Informationsinteresse überwiegt insbesondere, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können sowie wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,
  - Nummer 1    die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen, oder

Nummer 2 zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(3) Das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen regelmäßig im Fall von

Nummer 1 Angaben über Emissionen in die Umwelt,

Nummer 2 Ergebnisse amtlicher Messungen,

Nummer 3 Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen,

Nummer 4 Angaben über Empfänger/-innen und Höhe öffentlicher Fördermittel oder staatlicher Beihilfen,

Nummer 5 Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist,

Nummer 6 Angaben über Auftragnehmer/-innen und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen,

Nummer 7 Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf oder der Verpachtung öffentlichen Eigentums,

Nummer 8 Angaben über die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, Bauvorbescheide und vergleichbarer Verwaltungsakte, außer es handelt sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten.“;

folglich werden § 7 (3) zu § 7 (4), § 7 (4) zu § 7 (5) und § 7 (5) zu § 7 (6),

16. in neu § 7 (5) wird der Satz „Auf Nachfrage der oder des Betroffenen legt die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offen.“ gestrichen,
17. § 8 wird nicht wie in Drs. 21/17907 gestrichen, sondern bleibt in seiner ursprünglichen Form erhalten: „§ 8 **Trennungsgebot** Die Behörden sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit die Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 4 bis 7 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.“; die weiteren Paragraphen erhöhen sich dadurch um plus 1,
18. in § 9 vormals § 8 Schutz des geistigen Eigentums (2) wird der Satz „Auf Nachfrage der oder des Betroffenen legt die Stelle dieser oder diesem gegenüber Namen und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers offen.“ gestrichen,
19. In neu § 10 vormals § 9 Einschränkung der Informationspflicht wird (2) Nummer 4 „Investitions- und Förderbank und Kassenärztliche Vereinigung“ gestrichen,
20. § 11 vormals § 10 (1) wird in Nummer 1 nach unverzüglich „spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen“ eingefügt,
21. § 11 (3) wird zu § 11 (2) und wie folgt geändert: „Soweit an Dokumenten im Sinne des Satzes 2 das Urheberrecht eines oder einer Dritten der Nutzung, Weiterverwendung oder Verbreitung entgegenstehen würde, **hat die** veröffentlichungspflichtige Stelle bei der Beschaffung der Information **abzubedingen**, dass ihr die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden,
22. In § 11 werden neu (3) und (4) eingefügt: „(3) Bauanträge und Bauvoranfragen dürfen erst 30 Tage nach ihrer Einstellung ins Transparenzportal beschieden werden.“,

23. § 11 „(4) Baugenehmigungen werden erst wirksam, wenn diese im Transparenzportal von der zuständigen Behörde eingestellt wurden. Die zuständige Behörde ist zur unverzüglichen Einstellung verpflichtet.“,
24. § 14 vormals § 13 Bescheidung des Antrags wird der Satz: „In den Fällen des § 4 Absatz 5, § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate.“ gestrichen,
25. § 14 (5) wird gestrichen,
26. § 14 (6) wird wie folgt geändert: „ Für Amtshandlungen nach den Absätzen 1 bis 3 und §§ 11 und 12 werden Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die nach § 2 Absatz 3 als Behörden gelten, können für **tatsächlich entstandene Kosten für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz vom Land Hamburg Kostenerstattung verlangen**. Die Höhe der zu erstattenden Kosten bemisst sich nach den Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung in Hamburg.“,
27. § 15 wird wie folgt benannt. „§ 15 Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Transparenzbeauftragten“ sowie
28. § 15 wird (8) hinzugefügt: „Informationspflichtige Stellen ernennen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils eine/-n Transparenzbeauftragte/-n als zentrale Ansprechperson. Er oder sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes,
  2. Die Koordinierung und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung und Verwirklichung der Informationsfreiheit nach diesem Gesetz,
  3. Die Sicherung des Informationszugangs und der Transparenz innerhalb und außerhalb der Behörde,
  4. Die Wahrnehmung des verwaltungsübergreifenden Austausches zu Informationsfreiheit sowie zum Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes.“.

#### **Begründungen:**

zu 1.: „amtliche“ ist hier eine unnötige Einschränkung.

zu 2.: „Amtlich“ ist hier eine unnötige Einschränkung.

zu 3.: Der Zusatz „Zuständigkeit der Senatsbehörden...“ ist hier eine unnötige Einschränkung und führt zu weniger Transparenz.

zu 4.: Auch die Bezirksstatistiken sollten von der Norm nicht ausgenommen werden.

zu 5.: Die Einfügung fasst die Norm genauer.

zu 6.: Gerade Bauanträge und Bauvoranfragen sind entscheidend für die Stadtentwicklung und sollten transparent sein.

zu 7.:

Nummer 16    Anträge zu Probebohrungen

Nummer 17    Daten und Pläne zu Liegenschaften sind vor Entscheid zu veröffentlichen

Nummer 18    Art und Umfang von drittmittelfinanzierter Forschung an Hochschulen aufgeschlüsselt in Personal-, Sach- und sonstige Kosten

Nummer 19    Andere Zuwendungen Dritter an Hochschulen, insbesondere bei Stiftungsprofessuren und Sponsoring

Nummer 20    Die Zusammensetzung von Hochschulräten

Nummer 21    Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg

Nummer 22    Der Beteiligungsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg

Nummer 23    Sämtliche in juris zur Verfügung stehenden Gerichtsurteile

Wirtschaftliche Interessen sollten das Gebot der Transparenz nicht derart überwiegen. Mit der Streichung wird bewirkt, dass nicht zukünftig bei jeder kritischen Anfrage wirtschaftliche Interessen bemüht werden können, um die Auskunft zu verweigern.

zu 8.: Wirtschaftliche Interessen sollten das Gebot der Transparenz nicht derart überwiegen. Mit der Streichung wird bewirkt, dass nicht zukünftig bei jeder kritischen Anfrage wirtschaftliche Interessen bemüht werden können, um die Auskunft zu verweigern.

zu 9.: Diese Ergänzung schafft mehr Transparenz.

zu 10.: Wenn bei jeder kritischen Anfrage der Name und die Anschrift mitzuteilen sind, wird eine Aufdeckung von Missständen zum persönlichen Risiko des Anfragenden. In der EU wurden Journalisten/-innen in den letzten Jahren immer wieder Ziele von Angriffen durch die organisierte Kriminalität. Tatsächlich wurde der Journalist Ján Kuciak im vergangenen Jahr in der Slowakei ermordet, nachdem eine Behörde seine Adresse bei einer Informationsanfrage weitergab. Die vorgesehene Regelung ist darüber hinaus nicht angemessen, wie es die DSGVO verlangt. Die dazugehörige Regelung wurde offenbar vom Verbraucherinformationsgesetz (VIG) inspiriert. Hier zeigt die Kampagne „Topf Secret“ bereits, wie schädlich die Adressweitergabe sein kann. Bundesweit kommt es auf Basis von Fragen nach dem VIG immer wieder zu Hausbesuchen und Drohungen von Restaurantbetreibern/-innen an Antragsteller/-innen, deren Adresse die Betriebe von den Lebensmittelbehörden bekommen haben. Siehe dazu auch die dem Justizausschuss vorliegenden Ausführungen des HmbBfDI.

zu 11.: Es besteht keine Notwendigkeit, die Staatsanwaltschaft in diesem Umfang von der Transparenz auszunehmen.

zu 12.: Der Verfassungsschutz sollte nicht generell von der Transparenz ausgenommen werden. Die Rolle des Verfassungsschutzes in Bezug auf den NSU und den Heimatschutz in Thüringen sind mahnende Beispiele. Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind ohnehin schon geschützt.

zu 13.: Sämtliche Vorgänge der Steuerverwaltung auszunehmen, erscheint nicht gerechtfertigt. Der Wortlaut der alten Fassung ist hinreichend.

zu 14.: Die Ausnahme ist nicht nötig.

zu 15.: Durch diese Fassung der Norm wird eine genaue und notwendige Ausdifferenzierung entscheidender Aspekte im Spannungsfeld zwischen Informationsinteresse und Geheimhaltungsinteresse getroffen.

zu 16.: Wenn bei jeder kritischen Anfrage der Name und die Anschrift mitzuteilen sind, wird eine Aufdeckung von Missständen zum persönlichen Risiko des Anfragenden. In der EU wurden Journalisten/-innen in den letzten Jahren immer wieder Ziele von Angriffen durch die organisierte Kriminalität. Tatsächlich wurde der Journalist Ján Kuciak im vergangenen Jahr in der Slowakei ermordet, nachdem eine Behörde seine Adresse bei einer Informationsanfrage weitergab. Die vorgesehene Regelung ist nicht angemessen, wie es die DSGVO verlangt. Die dazugehörige Regelung wurde offenbar vom Verbraucherinformationsgesetz (VIG) inspiriert. Das zeigt bei der Kampagne „Topf Secret“ bereits, wie schädlich die Adressweitergabe sein kann. Bundesweit kommt es auf Basis von Fragen nach dem VIG immer wieder zu Hausbesuchen und Drohungen von Restaurantbetreibern an Antragsteller, deren Adresse die Betriebe von den Lebensmittelbehörden bekommen haben.

zu 17.: Das Trennungsgebot ist eine wichtige Differenzierung und Fassung der Norm sowie der Praxis und Aufgaben der Behörden, die nicht gestrichen werden sollte.

zu 18.: Siehe 10. und 16.

zu 19.: Die Hamburgische Investitions- und Förderbank und die Kassenärztliche Vereinigung sollten weiter nicht von der Verpflichtung zur Transparenz ausgenommen werden. Insbesondere bei der IfB dürften Korruptionsrisiken vergleichsweise besonders hoch sein.

zu 20.: Legt den Zeitrahmen der Höchstdauer fest.

zu 21.: „abzubedingen“ setzt die Behörde in die notwendige Position und Verpflichtung, die Informationen zu bekommen.

zu 22.: Bauanträge und Bauvoranfragen dürfen erst 30 Tage nach ihrer Einstellung ins Transparenzportal beschieden werden – stellt für die Bevölkerung die notwendige Transparenz und Partizipationsmöglichkeiten im Bereich der Stadtentwicklung her. Ein Monat ist ausreichend Zeit.

zu 23.: Siehe 22.

zu 24.: Ein Monat ist genügend Zeit.

zu 25.: Ein Monat ist genügend Zeit.

zu 26.: Die Kosten sollten nicht auf die Antragsteller/-innen abgewälzt werden. Das würde das Stellen eines Antrags für finanzschwache Menschen unnötig behindern. Es sollen zudem lediglich die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet werden.

zu 27.: Die Maßnahme, dass informationspflichtige Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils eine/-n Transparenzbeauftragte/-n als zentrale Ansprechperson einstellen, hilft der Transparenz und wurde auch vom Datenschutzbeauftragten als sinnvoller Schritt angesehen.

zu 28.: Definiert die Aufgaben des/der Transparenzbeauftragten.